

Beitragshöhe zur Pflegeversicherung; Feststellung der Elterneigenschaft



Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Versicherungsnummer d. Versicherten*

Kennzeichen (soweit bekannt)

R830

* Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:
Versicherungsnummer d. verstorbenen Versicherten

1 Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum
----------------------------	--------------

2 Angaben zur Person der / des verstorbenen Versicherten (bei Antrag auf Hinterbliebenenrente)

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum
----------------------------	--------------

3 Feststellung der Elterneigenschaft

Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind? (Das heutige Alter des Kindes ist hier ohne Bedeutung.)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

nein ja

Kindschaftsverhältnis

leibliches Kind / Adoptivkind Stiefkind Pflegekind**

** Auf der Rückseite ist angegeben, wann von einem Pflegekindschaftsverhältnis ausgegangen werden kann und welche Unterlagen als Nachweis benötigt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Sie können die benötigten Nachweise (siehe Rückseite) im Original übersenden. Es genügen jedoch auch Fotokopien oder amtlich beglaubigte Abschriften.

Nachweise benötigen wir **nicht, wenn** die Angaben in diesem Antrag **bestätigt werden** oder wenn das Versicherungskonto Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält.

Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Knappschaftsälteste, Versichertenberaterinnen und Versichertenberater, andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

<h3>4 Bestätigungsvermerk</h3> <p>Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat vorgelegen:</p> <p><input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes</p> <p><input type="checkbox"/> Familienbuch / -stammbuch</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Es ist beigelegt:</p> <p><input type="checkbox"/></p>	Bestätigungsfeld
	Stempel, Datum, Unterschrift

Anlage(n) (entfällt, wenn Bestätigungsvermerk ausgefüllt ist)

--

Hinweise

Am 01.01.2005 ist das **Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung (KIBG) im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung** in Kraft getreten.

Wer in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und **kein Kind hat oder hatte, muss nunmehr einen Beitragszuschlag** in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten **zur Pflegeversicherung zahlen**.

Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist. Auch Wehr- oder Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II haben bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft aus der Rente den Beitragszuschlag zu zahlen.

Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?

Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern wird die Elterneigenschaft anerkannt, wenn die Familienbande durch:

- die Rechtswirksamkeit der Adoption,
- die Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkindes,
- die Begründung des Pflegekindschaftsverhältnisses

begründet worden sind:

- bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres, wenn es nicht erwerbstätig war,
- bis zur Vollendung dessen 25. Lebensjahres (ggf. verlängert um die Zeit eines geleisteten Wehr- oder Zivildienstes), wenn es sich in Schul- oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet hat.

Wie kann die Elterneigenschaft nachgewiesen werden?

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Ansonsten kommen als Nachweise in Betracht

- bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern wahlweise:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern")
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Vaterschaftsanerkennungs- oder Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeld- / Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz / Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes

- bei Stiefkindern:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist oder war
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

- bei Pflegekindern:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist oder war **und** Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungszahlung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).